

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Zur Wahrnehmung von Aufgaben der politischen Polizei neben den oder an Stelle der ordentlichen Polizeibehörden (§ 2 Abs. 1 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 – Gesetzessammlung S.77) wird das Geheime Staatspolizeiamt mit dem Sitze in Berlin errichtet. Es hat die Stellung einer Landespolizeibehörde und untersteht unmittelbar dem Minister des Innern.

(2) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Geheimen Staatspolizeiamtes regelt der Minister des Innern.

(3) Die Vorschriften des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 über die Anfechtung landespolizeilicher Verfügungen finden mit der Maßgabe Anwendung, daß für Klagen im Verwaltungsstreitverfahren gegen Verfügungen des Geheimen Staatspolizeiamts stets der Bezirksausschuß in Berlin zuständig ist.

§ 2. Das Geheime Staatspolizeiamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit alle Polizeibehörden um polizeiliche Maßnahmen ersuchen.

§ 3. Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Minister des Innern, und zwar, soweit es sich um Vorschriften über Zahl und Art der dem Geheimen Staatspolizeiamte zuzuteilenden Beamten und Angestellten handelt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. April 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring, Popitz

zugleich für den Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 26. April 1933

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring